

Reiserücktrittsbedingungen der St. Petri Kirchengemeinde Ribbesbüttel und der St. Michael Kirchengemeinde Rötgesbüttel

Rücktritt durch den Teilnehmer:

Vom Reisevertrag kann jeder Zeit ohne Nennung von Gründen zurückgetreten werden. Der Reiserücktritt muss schriftlich erfolgen und gilt mit Posteingang. Bei Nennung eines Ersatzteilnehmenden haften der ehemalige und neue Teilnehmende gemeinsam für die Zahlung des Reisepreises. Der Evangelischen Jugend steht es zu, den Ersatzteilnehmenden nicht zu akzeptieren, wenn er dem in der Ausschreibung genannten Personenkreis nicht entspricht. Tritt der/die Anmeldende vom Reisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt (soweit nicht in der Ausschreibung anders ausgewiesen):

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5 % des Reisepreises,
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	30 % des Reisepreises,
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises,
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises,
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises,
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

Dem/Der Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Wenn bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt die Reise erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt entfällt ein Anspruch des Reiseveranstalters auf den Reisepreis. Er kann jedoch eine Entschädigung für bereits erbrachte Leistungen oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Leistungen verlangen. Wird die Reise infolge eines Mangels nach § 651 I BGB erheblich beeinträchtigt oder unzumutbar, so kann der Teilnehmende den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe schafft.

Rücktritt durch den Veranstalter:

Die Evangelische Jugend kann in folgenden Fällen vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen. Wird die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmendenzahl bis zum dort genannten Termin nicht erreicht, kann die Fahrt unverzüglich abgesagt werden. Erkrankt die Reiseleitung, kann die Reise ohne Frist abgesagt werden. Wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseleiters nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält. Die gesamten Kosten der Rückreise trägt der/die Teilnehmende. Der Reiseleitung ist eine Person bekannt zu geben, die im Falle einer Verhinderung der Eltern (z.B. Auslandsaufenthalt) die Aufsichtspflicht übernimmt. Wenn bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt die Reise erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt.